

Die in Betrieben der Kali- und Superphosphatindustrie beschäftigten Arbeiter werden mit Spezialarbeitskleidung versorgt. Die Inhaber dieser Unternehmen werden gewarnt und darauf hingewiesen, daß sie für die richtige Verwendung der Spezialarbeitskleidung und des Spezialschuhwerks persönliche Verantwortung tragen.

Der Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung verpflichtet zu strenger Kontrolle der Plandurchführung und fordert von den örtlichen Selbstverwaltungsorganen wirkliche Hilfe in der Durchführung der Aufgaben der Kali- und Phosphorkunstdüngererzeugung.

Bekanntgegeben am 24. Januar 1946

Beschlagnahme von Waffen und Munition bei der Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland einen Befehl erlassen, wonach allen Personen, die nicht zum Bestand der Besatzungsmacht gehören, das Tragen und Aufbewahren von Waffen und Munition verboten ist.

Alle Personen, die im Besi von Waffen oder Munition sind oder solche als Eigentum haben, müssen diese innerhalb von zehn Tagen, vom Tage der Veröffentlichung dieses Befehls ab, an die nächste Kommandantur abliefern.

Personen, denen das Vorhandensein von Waffen oder Munition an irgendeinem Orte bekannt ist, die der Kontrolle der sowjetischen Besatzungsbehörden entzogen sind, ferner Personen, denen das Vorhandensein von Waffenlagern, Munitionsvorräten, Explosivstoffen oder von Unternehmen, die Waffen oder Explosivstoffe erzeugen, bekannt ist, müssen hierüber unverzüglich an die nächste Militärkommandantur Mitteilung machen.

Personen, die im Besi von Waffen sind und diese an die Kommandantur abliefern, werden nicht bestraft.

Der Befehl über das Tragen und den Besi von Waffen und Munition erstreckt sich nicht auf die deutsche Polizei. Alle Arten von Waffen und Munition, die der deutschen Polizei und örtlichen deutschen Behörden zur Verfügung gestellt werden, unterliegen der Registrierung bei den örtlichen Militärkommandanturen.

Unter der Bezeichnung „Waffen und Munition“ sind alle Arten und Typen von Feuerwaffen zu verstehen, wozu auch Jagd- und andere Sportwaffen, verschiedene Arten von Munition und Explosivstoffen sowie Hieb- und Stichwaffen gehören. Ausgenommen sind Explosivstoffe für Sprengzwecke und für die Verwendung im Bergbau (Tage- und Untertagebau).

Personen, die der Ablieferungspflicht von Waffen und Munition innerhalb von zehn Tagen nicht nachkommen, unterliegen der strafrechtlichen Verfolgung und werden streng — gegebenenfalls mit dem Tode — bestraft.